

Freie Waldorfschule

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor-
und Zuname

geboren am

geboren in

wohnhaft in

hat die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Waldorfschulen sind staaatlich anerkannt gem. § 3 Abs. 2 PSchG von Baden-Württemberg.

Dem Zeugnis liegen folgende Vereinbarungen und Verordnungen zugrunde:

1. die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung);
2. die "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung);
3. die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung);
4. die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBl. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung;
5. die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO) vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung.

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

Ergebnis der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen

1. Teil	Punktzahl in einfacher Wertung		Gewichtung	Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach	Note	
	schriftlich	mündlich				
1.			10fach bzw. jeweils 5fach			
2. (eA)						
3. (eA)						
4. (eA)						
Punktzahl im 1. Prüfungsteil					mindestens 200 höchstens 600	
2. Teil		Punktzahl in einfacher Wertung		Gewichtung	Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach	Note
1.		--		4fach		
2.		--				
3.		--				
4.		--				
Punktzahl im 2. Prüfungsteil					mindestens 80 höchstens 240 Punkte	
Besondere Lernleistung		Punktzahl in einfacher Wertung		Gewichtung	Gesamtpunktzahl	Note
Art/Thema der besonderen Lernleistung				4fach		
Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung					mindestens 300 höchstens 900	
Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag			in Ziffern	in Buchstaben		

Sprachniveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER):

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Beauftragte/r des Lehrerkollegiums

1. Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt :

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

2. Die mit (eA) gekennzeichneten Fächer sind Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau.

3. Note ermittelt gemäß § 26 Abs. 2a AGVO i. V. m. § 6 Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen vom 28. April 2011 (GBS, S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnismuster:

Fußnote 3. bezieht sich auf die Null-Punkte-Regelung. Bei deren Anwendung ist beim betroffenen Prüfungsfach im 2. Teil der Prüfung im Feld „Note“ die Hochzahl 3 zu ergänzen.